

120-50-23

Beilage 7.1
zur Sitzung des Personal- und
Organisationsausschusses
vom 13. 09. 2011

Freistellung für die neu gewählte Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (GJAV)

I. Gutachten

Der GPR beantragt mit Schreiben vom 05.07.2011 konkretisiert durch den Antrag der GJAV vom 26.05.2011 eine Freistellung für den Vorsitzenden der neu gewählten GJAV.

Für die GJAV gilt keine Mindestfreistellungsregelung nach dem BayPVG. Eine Freistellung ist jedoch möglich, wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der GJAV erforderlich ist (Art. 64 i.V.m. Art. 62 i. V. m. Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayPVG).

Die GJAV wird wie der GPR auf gesamtstädtischer Ebene gewählt, da anders als im Personalratsbereich örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen nicht gewählt bzw. wählbar sind, so dass alle im Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Fragen und Aufgaben für Jugendliche nach dem BayPVG von der GJAV zu bearbeiten sind.

Für die GJAV wurde mit POB vom 16.09.2008 für die am 31.07.2011 ablaufende Wahlperiode (bei 358 Wahlberechtigten) ein Kontingent von 1,0 Freistellungen genehmigt (0,8 Freistellungen für den Vorsitzenden, weil sich der Vorsitzende noch in Ausbildung befand und 0,2 Freistellungen mit Blick auf die gestiegenen Betreuungszahl und die immer mehr in den Vordergrund rückende Öffentlichkeitsarbeit).

Für die am 01.08.2011 beginnende neue zweieinhalbjährige Wahlperiode waren 359 Personen wahlberechtigt.

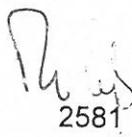
Beschlussvorschlag

1. Die vom GPR am 05.07.2011 für die GJAV beantragte Freistellung im Umfang von 1,0 VK wird genehmigt. Im Stellenplan ist die erforderliche Stelle mit dem Stellenvermerk „F01/2014“ auszuweisen (Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).
2. Der neu gewählte Vorsitzende der GJAV wird freigestellt.

II. Herrn OBM

III. Ref. I/POA

Nürnberg, 04.08.2011
Referat für Allgemeine Verwaltung


2581

Abdruck an:
GPR
OrgA